

(7) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, zur Kontrolle ihrer Kontingente eine Kartei für alle Futtermittelarten nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Muster zu führen.

(8) Die belieferten und mit der Abrechnung eingereichten Bezugsberechtigungsscheine sind von den für die einzelnen Kontingenträger zuständigen Abteilungen bei den Räten der Kreise, monatlich geordnet und entwertet, zwei Jahre als Belege für Kontrollzwecke aufzubewahren.

(9) Die VEAB geben eine Zusammenfassung der Futtermittelbewegungs- und Bestandsmeldung (Vordruck FuKA) am 13. eines jeden Monats in einfacher Ausfertigung an die Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) weiter.

(10) Die VVEAB reicht eine Zusammenstellung dieser Meldungen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bis zum 17. eines jeden Monats perfortiert ein.

#### § 2

##### Die Abrechnung des Futtermittelanfalls

(1) Alle Betriebe der Lebensmittel- und der sonstigen Industrie, in denen Futtermittel anfallen, haben an die VEAB durch Übersendung einer Durchschrift des Vordruckes M 1/N den Anfall und die Auslieferung der Futtermittel zu melden.

(2) Für Futtermittel, die monatlich abgerechnet werden, ist die Durchschrift der Abrechnung (Vordruck M 1/N) bis zum 5. jeden Monats und für quartalsweise abgerechnete Futtermittel bis zum 5. des ersten Monats jeden Quartals dem zuständigen VEAB zuzuleiten.

(3) Die VEAB unterrichten die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises über den Anfall der Futtermittel und übersenden der VVEAB die kreisweise Zusammenstellung der Meldung (Vordruck M 1/N) bis zum 10. eines jeden Monats, die von den WEAB, bezirksweise zusammengefaßt, bis zum 15. eines jeden Monats an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf weiterzugeben sind.

#### § 3

##### Pendelkarten über die Warenbewegung

An Hand der eingehenden Rechnungen haben die VEAB am 4. eines jeden Monats für den vergangenen Monat auf Pendelkarten nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Muster über die Erfüllung der Liefer- und Empfangsverpflichtungen an die VVEAB Bericht zu erstatten. Die VVEAB geben die Pendelkarten mit der überbezirklichen Liefer- und Empfangsverpflichtung an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf am 8. jeden Monats weiter.

#### § 4

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 12. Mai 1954 über die Abrechnung von Futtermittelkontingenten (ZB1. S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

### Anordnung

#### zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen.

Vom 15. März 1955

Zur Änderung der Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (ZB1. S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Abschnitt III der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Für die Buchung der nach diesen Bestimmungen I zu zahlenden Prämien für erzielte Brennstoffeinsparungen gelten die Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.“

Die Prämien sind aus den erzielten Einsparungen zu finanzieren.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 15. März 1955

Ministerium für Arbeit  
und Berufsausbildung

Staatliche Plankommission

Macher  
Minister

Kirsten  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung

#### über die Auflösung der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Eingliederung in die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke.

Vom 1. April 1955

Zur Verbesserung der staatlichen Leitung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die auf Grund des § 3 der Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. August 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 127) und des § 1 der Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZB1. 1953 S. 1) gebildeten Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe mit dem Sitz in Rostock, Schwerin, Potsdam, Cottbus, Eberswalde, Weimar, Waren, Halle, Magdeburg, Ilmenau, Dresden, Saalfeld, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden mit Wirkung vom 1. April 1955 aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der bisherigen Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe werden mit Wirkung vom 1. April 1955 den Abteilungen Landwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, bei den Räten der Bezirke übertragen. Der Leiter der Unterabteilung Forstwirtschaft ist Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft.

(3) Die bisher für die Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe genehmigten Planstellen sind bis zur Bestätigung des Stellenplanes für die Abteilungen